



Produktinformationsblatt für Tarif 19 (nach § 4 VVG-InfoV)

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Bonn, Register Nr. 3079

1. VERSICHERUNGSART

Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um eine Todesfallversicherung ohne Gesundheitsprüfung.

2. WELCHES RISIKO IST VERSICHERT UND WELCHES NICHT, WELCHE BEITRITTSALTER SIND MÖGLICH?

Die Sterbekasse zahlt dem begünstigten Hinterbliebenen bei Tod des Versicherten die abgeschlossene Versicherungssumme mit den erwirtschafteten Bonus- und Gewinnbeteiligungen aus. Bei einem Unfalltod vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Sterbegeldsumme gezahlt. Verstirbt der Versicherte vor Ablauf einer 3-jährigen Wartezeit, wird ein reduziertes Sterbegeld gemäß der Leistungsstaffel nach § 4 unserer Satzung gezahlt (1. bis 6. Monat – keine Versicherungsleistung, 7. bis 12. Monat – Rückerstattung der gezahlten Beiträge, 13. bis 24. Monat – $\frac{1}{3}$ der Versicherungssumme, mindestens jedoch die gezahlten Beiträge, 25. bis 36. Monat – $\frac{2}{3}$ der Versicherungssumme, mindestens jedoch die gezahlten Beiträge).

Bei Unfalltod entfällt jegliche Wartezeit. Ausgeschlossen sind Unfälle infolge von Kriegsereignissen oder durch Teilnahme an inneren Unruhen und Verbrechen sowie durch Teilnahme an Wettfahrten, ferner Unfälle infolge von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren.

Beitrittsalter: Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre und höchstens 60 Jahre alt ist. Als Eintrittsalter gilt das derzeitige Alter, wenn seit dem letzten Geburtstag nicht mehr als 6 Monate vergangen sind. Andernfalls ist das um 1 Jahr höhere Eintrittsalter maßgebend. Unabhängig hiervon kann ein Beitritt spätestens in dem Monat erfolgen, in dem das Mitglied seinen 60. Geburtstag vollendet.

3. WELCHE VERSICHERUNGSSUMMEN SIND MÖGLICH?

Es sind Versicherungssummen von 500 € bis 8.000 € möglich, dazwischen kann in jeweils 500-€-Schritten gewählt werden.

4. WIE HOCH IST DER BEITRAG, WANN MUSS DIESER GEZAHLT WERDEN UND WELCHE KOSTEN FALLEN AN?

Ihr individueller Beitrag ergibt sich aus unserer Tarifabelle bzw. unserem separaten Angebot. Der im Monatsbeitrag enthaltene Beitragsrabbatt entsteht durch eine sofortige Überschussbeteiligung. Diese ist bis zum 31.12.2017 garantiert und gilt danach unverändert weiter, bis ein neuer Prozentsatz für die Berechnung festgelegt wird.

Die Beitragszahlungen sind monatlich im Voraus zu entrichten. Weitere Kosten wie zum Beispiel Versicherungssteuern und Abschlussgebühren fallen nicht an.

5. SIND KINDERMITVERSICHERUNGEN MÖGLICH?

Ja. Kinder können bis zum 14. Lebensjahr zu einem sehr günstigen Beitrag von 0,05 € pro 500 € Versicherungssumme bis zur Höhe des von Ihnen oder einem anderen Hauptversicherten abgeschlossenen Sterbegeldes mitversichert werden.

6. WELCHE KOSTEN SIND ENTHALTEN?

Im Tarif sind folgende Kosten verrechnet:

Abschluss- und Vertriebskosten bei Versicherungssumme:			
Summe	Kosten	Summe	Kosten
500 €	12,50 €	4.500 €	112,50 €
1.000 €	25,00 €	5.000 €	125,00 €
1.500 €	37,50 €	5.500 €	137,50 €
2.000 €	50,00 €	6.000 €	150,00 €
2.500 €	62,50 €	6.500 €	162,50 €
3.000 €	75,00 €	7.000 €	175,00 €
3.500 €	87,50 €	7.500 €	187,50 €
4.000 €	100,00 €	8.000 €	200,00 €

Verwaltungskosten für beitragspflichtige Versicherungen:

7,5% der jährlichen Bruttoprämie zzgl. 0,1% der Versicherungssumme, bis Endalter der Beitragszahlung 65. Lebensjahr

Verwaltungskosten nach Endalter der Beitragszahlung:

0,3% der Versicherungssumme für jedes beitragsfreie Jahr

7. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEI VERTRAGSABSCHLUSS UND WELCHE FOLGEN HABEN DEREN NICHTBEACHTUNG?

Die Angaben über Ihr Geburtsdatum und Ihr Geschlecht sind uns wahrheitsgemäß anzugeben. Bei falschen Angaben können wir die dadurch evtl. zu wenig erhobenen Beiträge nachfordern bzw. von der Versicherungssumme abziehen.

8. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE WÄHREND DER VERTRAGSDAUER UND WELCHE FOLGEN HABEN DEREN NICHTBEACHTUNG?

Außer der Beitragszahlung und der Mitteilung einer Anschriftenänderung, Kontoänderung oder Namensänderung haben Sie während der Vertragsdauer keine Mitwirkungspflichten. Die Nichtbeachtung kann den Ausschluss aus der Kasse zur Folge haben. Umfassende Informationen entnehmen Sie bitte § 5 Nr. 3 unserer Satzung.

9. WELCHE PFLICHTEN BESTEHEN BEI EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES UND WELCHE FOLGEN HABEN DEREN NICHTBEACHTUNG?

Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und der Versicherungsscheine zu melden. Der Tod infolge Unfalls ist außer-

dem durch eine entsprechende ärztliche bzw. behördliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Versicherungsscheine zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber der Versicherungsscheine, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

10. LAUFZEIT DER VERSICHERUNG BZW. BEITRAGSZAHLUNG

Das Versicherungsverhältnis bzw. die Beitragspflicht beginnt mit der Entrichtung des ersten Monatsbeitrages und endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss. Ab dem 65. Lebensjahr wird die Versicherung beitragsfrei gestellt (siehe Satzung § 3).

11. WIE KÖNNEN SIE DEN VERTRAG BEENDEN?

Der Vertrag kann von Ihnen schriftlich durch Kündigung jederzeit zum Schluss des laufenden Monats beendet werden.

12. WIE HOCH IST DIE RÜCKVERGÜTUNG?

Nach einjähriger Mitgliedschaft besteht bei einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses ein Anspruch auf einen Rückkaufwert, wenn in diesem Zeitraum die Beiträge voll entrichtet wurden. Die Rückvergütung beträgt 95 % der für die einzelnen Versicherungen zum Ende des letzten vollendeten Versicherungsjahres berechneten Deckungsrückstellung (siehe Satzung § 5 Nr. 4).

Der Gesetzgeber verlangt, dass wir Ihnen die Informationen, die für den Abschluss oder die Erfüllung Ihres Vertrages für Sie von besonderer Bedeutung sind, in einem Produktinformationsblatt übersichtlich, verständlich und knapp darstellen. Weitere Einzelheiten können Sie unserer Satzung entnehmen, die Sie auch im Internet (www.solidar-versicherung.de) abrufen können.

Die Informationen sind nicht abschließend für den gesamten Versicherungsvertrag. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsunterlagen sorgfältig zu lesen.

Wir beraten Sie auch gern persönlich!
Mo.–Do. 8.00–16.30, Fr. 8.00–13.00
Gebührenfreie Service-Rufnummer:



0800/96 44 200